

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Umweltschutz	Nr. 256/2012
---	------------------------

Betreff:

Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Überwachung von Kleinkläranlagen zwischen dem Kreis Warendorf und den Städten und Gemeinden

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung Berichterstattung: Herr KBD Rehers	15.06.2012
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr Ltd.KBD Gnerlich	29.06.2012
Kreistag Berichterstattung: Herr Ltd.KBD Gnerlich	06.07.2012

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr.	Bez.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) EUR b) EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss der als Anlage 1 beigefügten Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Überwachung von Kleinkläranlagen zwischen dem Kreis Warendorf und den teilnehmenden Städten und Gemeinden des Kreises wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Zuständig für die Überwachung von Kleinkläranlagen sind nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes die Städte und Gemeinden. Die Städte/Gemeinden haben die Aufgabe zu überwachen, ob die Kleinkläranlagen nach den Regeln der Technik gebaut, betrieben und unterhalten werden. Werden bei der Überwachung technische Mängel festgestellt oder die Anlage wird nicht einwandfrei betrieben, wird der Kreis als Untere Wasserbehörde unterrichtet, der dann gegebenenfalls erforderliche Sanierungsmaßnahmen einleitet. Außerdem ist der Kreis zuständig für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis und für die Genehmigung für Kleinkläranlagen, die nicht bauaufsichtlich zugelassen sind. Weiterhin besteht die allgemeine Überwachungspflicht durch die Untere Wasserbehörde.

Ziel der Vereinbarung soll es sein, die Mehrfachstätigkeiten von zwei verschiedenen Behörden zu vermeiden und die Zuständigkeiten für die Kleinkläranlagen im Kreis Warendorf einer Behörde zu übertragen. In den politischen Gremien wird derzeit beraten, ob und zu welchem Zeitpunkt diese Aufgaben auf den Kreis übertragen werden können und die Vereinbarungen abgeschlossen werden sollen.

Im Kreis gibt es zurzeit ca. 7.000 Kleinkläranlagen. Da das Überwachungsintervall in der Regel fünf Jahre beträgt, sind ca. 1.400 Anlagen pro Jahr zu überwachen. Die Aufgabe soll durch zusätzliche Mitarbeiter des Kreises erledigt werden. Die Anzahl der Mitarbeiter (ca. 2 Mitarbeiter) ist abhängig von der Anzahl der Städte und Gemeinden, die dem Kreis die Aufgabe übertragen. Dies führt zu einer entsprechenden Ausweitung des Stellenplans. Die Finanzierung dieser Personalkosten deckt sich größtenteils durch die Gebühreneinnahme (für die Überwachung ist gemäß Gebührenordnung ein Betrag von 60 € fällig).

Die Städte und Gemeinden, die die Aufgabe auf den Kreis übertragen, werden entsprechend entlastet.

Anlagen:
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung KKA

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat